



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 514-515)**
Titel **Verordnung über die Finanzverwaltung (Änderung)**
Ordnungsnummer **612**
Datum 04.12.1996

[S. 514] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 wird wie folgt geändert:

§ 25. Zinsen auf dem Verwaltungsvermögen von Betriebsrechnungsstellen sowie auf Verpflichtungen und Vorschüssen der Spezialfonds und auf Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Zinssatz von 5 % auf dem jeweiligen Bilanzwert verrechnet. Interne Zinsen

Abs. 2 unverändert.

§ 32. Investitionseinnahmen sind:

- a) Übertragungen von Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen,
 - b) Abgänge von Sachgütern des Verwaltungsvermögens,
 - c) Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte,
 - d) Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen,
 - e) Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen,
 - f) eingehende Investitionsbeiträge.
- Investitions-
einnahmen

In §§ 39, 80, 82 Abs. 1 und 88 wird der Begriff «Finanzverwaltung» durch «Vermögensverwaltung» ersetzt.

§ 46. Abs. 1 bis 3 unverändert.

Die Vorlagen an den Kantonsrat und die Beleuchtenden Berichte für Volksabstimmungen geben Aufschluss über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme. Erhebliche Nettobelastungen oder -entlastungen der Laufenden Rechnung werden zusätzlich in Steuereffizienzpunkten ausgedrückt. Folgekosten

§ 49. Für die Bewilligung eines Zusatzkredits zu Kreditbeschlüssen des Kantonsrates ist der Kantonsrat zuständig; für die Bewilligung eines Zusatzkredits zu Kreditbeschlüssen des Regierungsrates ist der Regierungsrat und für die Bewilligung eines Zusatzkredits zu Kreditbeschlüssen einer Direktion ist diese zuständig. // [S. 515] Zusatzkredite

Übersteigt die Summe des ursprünglichen Verpflichtungskredits, bereits bewilligter Zusatzkredite und des beantragten Zusatzkredits eine Zuständigkeitsgrenze, so wird das Organ zuständig, das für den Gesamtkredit zuständig wäre.

§ 64. Keine Nachtragskredite sind insbesondere einzuholen für:

lit. a) bis g) unverändert.

Verzicht auf Nach-
tragskredite



h) Verzögerungen von eigenen Investitionsvorhaben, soweit hierfür der Voranschlagskredit des Vorjahres in der Investitionsrechnung nicht beansprucht worden ist.

In § 65 Abs. 2 wird der Betrag von Fr. 100000 durch Fr. 1000000 ersetzt.

§ 66 Abs. 1 und 2 unverändert.

Kreditüberschreitungen im Zusammenhang mit Regierungsratsbeschlüssen werden im entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss wird der Staatsbuchhaltung mitgeteilt.

In den übrigen Fällen ist bei der Finanzverwaltung ein Gesuch für die Kreditüberschreitung für jenen Betrag einzureichen, der über den bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredit hinaus beansprucht wird, sofern der Betrag einer Differenzbegründung gemäss § 60 bedarf.

Abs. 6 wird Abs. 5.

In § 90 wird der Begriff «Amt für Luftverkehr» durch «Flughafendirektion» ersetzt.

§ 97 Abs. 1 unverändert.

Für den Bereich der Rechtspflege ist hierfür die Verwaltungskommission des Obergerichts, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht oder das Kassationsgericht zuständig.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi

Kreditüberschrei-
tung

Koordination und
Kontrolle

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2015]